

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

70.5 G 562.0006/19/7.2.1  
**16.05.2019**

**Firma**  
**Westfleisch Erkenschwick GmbH**  
**Industriestraße 8 - 14**  
**45739 Oer-Erkenschwick**

**zur**

wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) durch Optimierungen an den NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen im Bereich der Werke II und III auf dem Grundstück Industriestraße 8 – 14,  
45739 Oer-Erkenschwick

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeine Festsetzungen**
  - 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**
  - 3. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**
  - 4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**
  - 5. Nebenbestimmungen Abfall-und Bodenschutz**
  - 6. Nebenbestimmungen Bezirksregierung Münster Arbeitsschutz**
  - 7. Nebenbestimmungen Baurecht (Brandschutz)**
- V. Hinweise**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsmittelbelehrung**
- Anhang I – Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag**
- Anhang II – Zitierte Vorschriften**

## I.

### Genehmigungstenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich der Westfleisch Erkenschwick GmbH auf Ihren Antrag vom 12.03.2019 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Nr. 7.2.1 Verfahrensart G (Schlachtenanlage als Hauptanlage) sowie Nr. 10.25 Verfahrensart V (Kälteanlagen – als Nebenanlage), die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren

#### durch

Optimierungen an den NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen im Bereich der Werke II und III.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14, Gemarkung Oer-Erkenschwick, (Flur und Flurstücke siehe Anlage 1) geändert betrieben werden.

Folgende Gutachten, Verträge und schriftliche Erklärungen sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- **Gutachten Lärm** Müller BBM Bericht Nr. M128232/18 Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung der NH<sub>3</sub>- Kälteanlagen im Werk II (Werksteile 2.1. 2.4) und im Werk III.
- **Prüfung der Planunterlagen** Ammoniak-Kälteanlage (Werk II, TK-Zentrum) der IKET GmbH vom 19.07.2018
- **Ausgangszustandsbericht** (Vorprüfung) Bericht Nr. M118489/03 vom 18.08.2016 und aktuelle Fortschreibung vom 27.02.2019

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II.

### Umfang der Genehmigung

**Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:**

| Betriebseinheiten                                                                                                                                                                                                                            | Anmerkung       | Bestand/Änderung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| <b>BE 01 Wartestall</b><br>Anlieferbereich der Schweine (SN), automatische Zutriebsanlage zur Betäubungsanlage (BE 02), Aufstallbuchten, Lüftungsanlage                                                                                      | Bereich Werk I  | Keine Änderungen |
| <b>BE 02 Schlachtung</b><br>CO <sub>2</sub> -Betäubung, Anschlingen, Entbluten, Brühen, Enthaaren, Trocken-peitsche, Flammofen, Nasspeitsche, Ausschachten, Nachtropfen, Wiegen, Klassifizieren, Untersuchen, Nachbearbeiten, Lüftungsanlage | Bereich Werk I  | Keine Änderungen |
| <b>BE 04 Kuttellei</b><br>Bearbeitungstische, Reinigungsmaschinen, Schleimlinien, Abgänge für Nebenprodukte, Darmkotseparator, Lüftungsanlage                                                                                                | Bereich Werk I  | Keine Änderungen |
| <b>BE 05 Anlagen für Fahrzeuge</b><br>LKW und LKW-Anhänger Stellplätze im Westen und Osten der Anlage, Fahrzeugaußenreinigung, Fleischfahrzeuginnenreinigung, Viehwageninnenreinigung                                                        | Bereich Werk II | Keine Änderungen |
| <b>BE 06 (Kühlraumtrakt (Bereich Werk II))</b><br>Vorkühlräume, Kühlhalle für Schweinehälften, Innenreienkühlraum, Teilekühlräume, Anschluss an NH <sub>3</sub> -Kälteanlage, LKW-Verladung von Schweinehälften                              | Bereich Werk II | Änderungen       |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                 |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                 |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                              |                 |                  |
| <b>BE 07 Zerlegung</b>                                                                                                                                                                                                                       | Bereich Werk II | Keine Änderungen |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                       |                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------|
| Zerlegung der Schweinehälften, Innereienbearbeitung, Separatorenfleischgewinnung, Zerlegeanlagen, Kopfzerlegeanlagen, Verpackung, LKW-Verladung der Produkte, Anschluss an NH <sub>3</sub> -Kälteanlage                                                                                          |                       |                   |
| <b>BE 08 NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen</b><br>Fünf Kälteanlagen mit NH <sub>3</sub> -Vorlagebehälter, Verdunstungskondensatoren, Verdampfer, Wärmerückgewinnung, Lüftungsanlagen Sole-Kühlkreislauf                                                                                                | Bereich Werk I/II/III | <b>Änderungen</b> |
| <b>BE 09 Abwasserbehandlung</b><br>Mechanische Vorreinigung, biologische Reinigung, Filtration, Schlammbehandlung                                                                                                                                                                                | Bereich Werk III      | Keine Änderungen  |
| <b>BE 10 Dampfkesselanlage</b><br>Feuerungsanlagen zur Bereitstellung von Dampf                                                                                                                                                                                                                  | Bereich Werk I/III    | Keine Änderungen  |
| <b>BE 11 Nebenprodukte (Bereich Werk I)</b><br>Lagerung von Schlachtnebenprodukte in Tanks, Silos, Boxen und Container zur externen Weiterverarbeitung                                                                                                                                           | Bereich Werk I        | Keine Änderungen  |
| <b>BE 12 Energieversorgung (Bereich Werk III)</b><br>Übergabestationen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz, Transformatoren für das 400 V-Werksnetz                                                                                                                  | Bereich Werk III      | Keine Änderungen  |
| <b>BE 14 Leergut (Bereich Werk III)</b><br>Freifläche zur Lagerung von Behältnissen, Behälterwaschmaschinen, Reinigungseinrichtungen, Stapelflächen, Leerhakenannahme, -reinigung und -stapelung                                                                                                 | Bereich Werk III      | Keine Änderungen  |
| <b>BE 15 Technik</b><br>Grundwasseraufbereitung aus 5 GW-Brunnen, Kompressoranlage, Schaltanlagen für die elektrischen Anlagen, Werkstatt, Ersatzteillager, Öllager, Altölsammlung, Schrottsammlung, Lager für Reinigungsmittel                                                                  | Bereich Werk I/II/III | Keine Änderungen  |
| <b>BE 20 Wurstproduktion (Bereich Werk I/II)</b><br>Brüh- und Rohwurstproduktion, Koch- und Rohschinkenproduktion, Bratanlage, Kalträuche, Rauch- und Kühlkammern, Rauchgaserzeuger, Rauchgasfilteranlage, Reiferäume III-VI, Klimatisierungsanlagen, Convenience-Produktion, Verpackungsanlagen | Bereich Werk I/II     | Keine Änderungen  |

## **Die Änderungen haben folgenden Umfang:**

### **BE 06 – Kühlraumtrakt (Bereich Werk II)**

Vorkühlräume, Kühlhalle für Schweinehälften, Innereienkühlraum, Teilekühlräume, Anschluss an NH<sub>3</sub>-Kälteanlage, LKW-Verladung von Schweinehälften

### **Geplante Änderungen:**

- Es erfolgt die Demontage der FCKW-Kälteanlage (Frigen) inkl. der beiden R22-Deckenkühler (Frigen).

### **BE 08 – Ammoniak-Kälteanlage (Bereich Werk I bis III)**

Fünf Kälteanlagen mit NH<sub>3</sub>-Vorlagebehälter, Verdunstungskondensatoren, Verdampfer, Wärmerückgewinnung, Lüftungsanlagen Sole-Kühlkreislauf

### **Geplante Änderungen Werk II:**

- Im Werk II soll in einem neuen Maschinenraum (östlich an den vorhandenen Maschinenraum der Kälteanlage 2 angrenzend, Gebäude 2.4), eine neue eigenständige NH<sub>3</sub>-Kälteanlage (Kälteanlage 2\_TK) zur Kühlung des Gefrierhauses (TK-Lager und Einfrierräume, Geb. 2.4) errichtet und betrieben werden, die als Ersatz für die bestehende FCKW-Kälteanlage (BE 06) dient. Die neue Kälteanlage hat keine kältetechnische Verbindung zur bestehenden Kälteanlage 2.

Die Anlage besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- 3 Zweistufige-Schraubenverdichter
- 1 NH<sub>3</sub>-Abscheider +10 Grad Celsius
- 1 NH<sub>3</sub>-Doppelkammerabscheider (-42 /-34 Grad Celsius)
- 4 Kältemittelpumpen
- 1 Verdunstungsverflüssiger
- 1 Ölkühler (Rückkühler)
- 1 Plattenwärmetauscher „Enthitzer“
- 1 WRG-Wärmeübertrager (Verflüssiger)
- Betriebsmittel:
  - Ammoniak ca. 3900 kg

- Kältemaschinenöl ca. 720 kg
- Frostschutzmittel (Antifrogen N) für die Kühlkreisläufe

➤ Änderung der Kälteanlage 3

Gegenüber der ursprünglichen Planung für die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Schlachtkapazität von 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche ist es nur noch erforderlich, die notwendige Kälte für die Schweinehälften-Kühlhäuser (Gebäude 2.1 und 2.20) bereitzustellen. Demzufolge kann der geplante Kühlkreislauf für -40 °C der geplanten NH<sub>3</sub>-Kälteanlage 3 entfallen. In der Folge führt dies zu folgenden Änderungen:

- Reduzierung der NH<sub>3</sub>-Kühlmittelmenge in der Kälteanlage 3 von 10.000 kg auf 8.300 kg.
- Zwei Verdunstungskondensatoren auf dem Dach des zugehörigen Maschinenraums mit einer Leistung von je 2.100 kW und einem Schallleistungspegel von je 89 dB(A), statt der bisher vorgesehenen Leistung von je 6.650 kW mit einem Schallleistungspegel von je 91 dB(A).

➤ Betriebsmittel:

- Ammoniak ca. 8300 kg
- Kältemaschinenöl ca. 750 kg
- Frostschutzmittel (Antifrogen N) für die Kühlkreisläufe

### Geplante Änderungen Werk III

➤ Austausch eines alten Verdunstungskondensators

Im Rahmen der Instandsetzung ist der Austausch eines alten Verdunstungskondensators gegen einen neuen Verdunstungskondensator vorgesehen.

Der alte Verdunstungskondensator kann aufgrund seines Zustandes nicht mehr mit voller Leistung betrieben werden.

Im Rahmen der Bestandserfassung durch das Ing.-Büro Müller BBM wurde für den alten Verdunstungskondensator im Teillastbetrieb ein Schallleistungspegel von 89 dB(A) ermittelt. Für den Vollastbetrieb errechnet sich daraus ein Schallleistungspegel von ≤ 96 dB(A). Gemäß den Herstellerangaben (Evapco, Inc) ist für die Geräuschabstrahlung des neuen Verdunstungskondensators (Fa. Evapco, Inc.)

bei Volllastbetrieb von einem Schallleistungspegel von

$$L_{WA} \leq 94 \text{ dB(A)}$$

auszugehen.

Mit den beschriebenen Änderungen resultieren im geplanten Betrieb die folgenden Füllmengen der NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen:

|                  |                                 |                 |
|------------------|---------------------------------|-----------------|
| <b>Werk I:</b>   | Kälteanlage 1                   | 3.000 kg        |
|                  | Kälteanlage 2                   | 5.000 kg        |
| <b>Werk II:</b>  | Kälteanlage 2                   | 15.500 kg       |
|                  | Kälteanlage 2 TK ( <b>neu</b> ) | <b>3.900 kg</b> |
|                  | Kälteanlage 3 (geändert)        | 8300 kg         |
| <b>Werk III:</b> | unverändert                     | 12.000 kg       |

**Summe gesamt: 47.700 kg**

Die resultierende Gesamtfüllmenge der Kälteanlagen beträgt 47.700 kg. Mit Bezug auf den Anhang I der novellierten 12. BImSchV (StörfallV) ist Ammoniak unter Nr. 2.5 (namentlich genannte gefährliche Stoffe) aufgeführt.

Die Mengenschwelle nach Spalte 4, Anhang I der StörfallV. für gefährliche Stoffe beträgt 50.000 kg und ist niedriger als die entsprechende Mengenschwelle i.S. der StörfallV. so dass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV. unterliegt. Die Änderungen an der Ammoniak-Kälteanlage werden gutachterlich durch das Ing.-Büro IKET begleitet. Eine ausführliche schriftliche Betrachtung der Änderungen durch den Gutachter liegt den Antragsunterlagen bei.

## **IIa Maßgebliches BVT-Merkblatt**

- Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003

## **III.**

### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**



1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung vom 02.07.2018 (Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1) des Kreises Recklinghausen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

#### IV.

#### Weitere Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Fachdienst Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und/oder soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.4 Störungsmeldungen:  
Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich (fernmündlich, per Email oder per Telefax) mitzuteilen.

Hierunter sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe frei geworden, in Brand geraten oder explodiert sind und die zu einer Gefahr, zu einem erheblichen Sachschaden oder einer relevanten Belästigung der Nachbarschaft geführt haben oder führen können. (z.B. Funktionsstörungen der Ammoniak-Anlagen oder im Bereich der Nebenproduktlagerung) sowie Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in den städtischen Kanal oder in ein Gewässer (Grundwasser, Vorfluter) gelangen. Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkung und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen so genau wie möglich anzugeben.

## 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

### 2.1 Lärmschutz

2.1.1 Die schalltechnische Stellungnahme des Ing.-Büros Müller BBM (Bericht Nr. M128232/18) und die darin aufgeführten Maßnahmen zur Änderung der NH<sub>3</sub>- Kälteanlagen im Werk II (Werksteile 2.1. 2.4) und im Werk III sind verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Lärminderungsmaßnahmen und der Baulichkeiten sind entsprechend den zugrundeliegenden Planungen durchzuführen. Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen.

2.1.2 Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die von der gesamten Anlage sowie des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände einschließlich der durch die Änderung verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

Ein Beitrag ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.1.3 Neue Verdunstungskühler im Werksteil 2.1 (Werk II):

Die zwei zum Einsatz kommenden Verdunstungskondensatoren dürfen je einen Schallleistungspegel von **L<sub>WA</sub>= 89 dB(A)** nicht überschreiten

2.1.4 Erweiterung der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage im Werksteil 2.4 (Werk II):

2.1.4.1 Der zusätzliche Verdunstungskondensator und der Rückkühler dürfen je einen Schallleistungspegel von **L<sub>WA</sub>= 89 dB(A)** nicht überschreiten

2.1.4.2 Die Außenbauteile des neuen Maschinenraumes (Fassaden, Türen und Belüftungsanlagen) müssen in vergleichbarer Ausführung zum bereits bestehenden Gebäudeteil der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage errichtet werden. Das Dach ist in massiver Stahlbeton-Bauweise oder in Kassettenbauweise mit einem bewerten Bau-Schalldämmmaß von  $R_w \geq 43$  dB zu erstellen.

#### 2.1.5 Neuer Verdunstungskondensator im Werk III

Der neue Verdunstungskondensator darf einen Schallleistungspegel von **L<sub>WA</sub>= 94 dB(A)** nicht überschreiten

- 2.1.6 Die Umsetzung der Maßnahmen aus Nr. 2.1.3 bis 2.1.5 sind gutachterlich zu begleiten; Abweichungen dürfen nur mit Abstimmung des Gutachters erfolgen. Die schriftliche Bestätigung des Gutachters über die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### 3. Sicherheitstechnik -Ammoniak-Kälteanlagen -

- 3.1 Die von dem Institut für Klima-Kälte-, Energie-Technik (IKET) angeführten Anforderungen in dem Bericht:

- Prüfung der Planunterlagen Ammoniak-Kälteanlage (Werk II, TK-Zentrum) vom 19.07.2018

insbesondere Stellungnahme zu Nr.4.1 - 4.9.1 (technische und sicherheitstechnische Maßnahmen), Nr. 5.0 „Anforderungen gemäß 42.BImSchV/VDI 2047“ und Nr. 6.0 „Ausbreitungssituation“

sind umzusetzen.

- 3.2 Vor Inbetriebnahme der unter Nr. 4.1 aufgeführten Ammoniakkälteanlagen hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen.

- 3.2.1 Der anerkannte Sachverständige hat die Einhaltung der in dem v.a. Bericht unter Nr. 4.1 enthaltenen Maßgaben festzustellen und zu bescheinigen, dass in sicherheitstechnischer Hinsicht gegen den Betrieb der Anlagen keine Bedenken bestehen.

### 4. Wasserrecht

- 4.1. Untere Wasserbehörde Kreis Recklinghausen

- 4.1.1 Der Boden und die gemauerte Aufkantung unterhalb der Abscheider sind mit einer WU-Beschichtung gem. TRwS zu versehen.

- 4.1.2 Das Volumen des Auffangraumes unterhalb der Abscheider muss die im bestimmungsgemäßen Betrieb maximal mögliche austretende flüssige Ammoniakmenge aufnehmen können.

- 4.1.3 Gem. § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen.

## 5. Abfall- und Bodenschutz

- 5.1 Bei den Arbeiten an der FCKW-Kälteanlage ist das Freisetzen von Frigen zu vermeiden. Das Frigen der alten Kälteanlage ist fachgerecht zu entleeren und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

## 6. Bezirksregierung Münster Arbeitsschutz

- 6.1 Die Vorschläge und Empfehlungen der Fa. IKET, aus dem Prüfbericht, vom 19.07.2019, Auftragsnummer 53.866 sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Ammoniakkälteanlage, Werk II, TK-Zentrum, voll ständig umzusetzen.

## 7. Baurecht (Brandschutz)

- 7.1 Für den Bereich der neuen **Kälteanlage** im Werk II (Gebäude 2.4) ist die TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen) und das entsprechende Sicherheitskonzept zu beachten. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 7.2 Für den Einsatz der Feuerwehr, auch im Bereich der neuen Kälteanlage im Werk II (Gebäude 2.4), ist eine Vorhaltung von geeigneten spezielle **Chemikalienschutzanzüge** erforderlich. Vorhaltung, Anzahl (auch für Übungszwecke) und Beständigkeit der Anzüge sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 7.3 Das **Gesamtbrandschutzkonzept** mit dem Allgemeinteil Index-D vom **22.03.2018** ist weiterhin gültig.  
Die neue Ergänzung/Fortschreibung zum Abschnitt 2.4 (Brandschutzkonzept 18-2371B) vom **07.05.2019** ist im Ganzen zu beachten und wird Bestandteil des Gesamtbrandschutzkonzeptes. Alle vorherigen Brandschutzkonzepte zum Abschnitt 2.4 verlieren dadurch an Gültigkeit.

Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

## V. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.4 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen für einen Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung sowie die Mitteilungspflicht von Stoffaustritten nach § 18 Abs. 3 LWG sind zu beachten.
- 1.5 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachdienst Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Hinweise zum Wasserrecht**

### **2.1 Untere Wasserbehörde Kreis Recklinghausen:**

- 2.1.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- 2.1.2 Der Betreiber der Anlagen hat gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Dichtigkeit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

- 2.1.3 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich.

Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls fernmündlich - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 2.1.4 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 2.1.5 Der Betreiber hat gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Anlagendokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.6 Der Betreiber hat gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren und muss von den Mitarbeitern unterschrieben werden.

### **3. Hinweise zum Abfall- und Bodenschutz**

### 3.1 Untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde Kreis Recklinghausen:

- 3.1.1 Für die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden gefährlichen Abfälle (z. B. Frigen der Kälteanlagen), ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. (Fax: 02361/535204, E-Mail: [REDACTED]@kreis-re.de, [REDACTED]@kreis-re.de).

### 4. Baurecht (Brandschutz)

- 4.1 Im Bestand gehen nach Aussage des Architekten sämtliche Abwasserleitungen ((Regenwasser und Schmutzwasser) in die Betriebskläranlage. Somit kann anfallendes Löschwasser im Brandfall zurück gehalten werden. Dieses ist weiterhin so zu gewährleisten.

## VI.

### Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.200.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu 50.000.000 Euro  
[2.750 + 0,003 x (4.200.000 - 500.000)] 13.850,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: 13.850,00 €

**Gesamt: 13.850,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**  
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**  
Kontonummer: **90 000 241**



Bankleitzahl: **426 501 50**  
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**  
Rechnungsnummer: **70VK1100131720**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### Begründung

Die Westfleisch Erkenschwick GmbH betreibt in Oer-Erkenschwick, in der Industriestraße 8 - 14, eine Anlage zum Schlachten von Tieren und zur Herstellung von Fleischwaren gem. 4. BImSchV, Anhang 7.2.1 Verfahrensart G und für sich genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtungen.

Mit Antrag vom 12.03.2019 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer unveränderten Schlachtkapazität von 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche durch Optimierungen der Ammoniak-Kälteanlagen (Bereich Werk II bis III) beantragt. Hierzu werden im Werk II in einem neuen Maschinenraum eine neue eigenständige NH<sub>3</sub>-Kälteanlage (Kälteanlage 2\_TK) zur Kühlung des Gefrierhauses (TK-Lager und Einfrierräume, Geb. 2.4) errichtet und betrieben.

Die neue Anlage dient als Ersatz für die bestehende FCKW-Kälteanlage. Weiterhin erfolgt im Werk II die Reduzierung der NH<sub>3</sub>-Kühlmittelmenge in der Kälteanlage 3 von 10.000 kg auf 8.300 kg sowie die Aufstellung von Zwei Verdunstungskondensatoren auf dem Dach des zugehörigen Maschinenraums mit einer Leistung von je 2.100 kW.

Im Werk III erfolgt im Rahmen der Instandsetzung der Austausch eines alten Verdunstungskondensators gegen einen neuen Verdunstungskondensator.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 03.05.2019 vollständig vor. Die beantragte Änderung der Schlachtanlage (Hauptanlage Nr. 7.2.1) durch Optimierungen der Ammoniak-Kälteanlagen (Bereich Werk II bis III) (Nebenanlage Nr. 10.25 Spalte 2) ist genehmigungspflichtig gemäß § 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes der Kreis Recklinghausen - Untere Immissionsschutzbehörde - zuständig.



Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

|                                                          |                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kreis Recklinghausen                                     | - Untere Wasserbehörde Ressort 70.3<br>- Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde<br>Ressort 70.1<br>- Veterinäramt Ressort 39.1 |
| Bezirksregierung Münster                                 | - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)                                                                                                    |
| Der Bürgermeister – Stadt Oer-Erkenschwick - Planungsamt | - Bauordnung einschl. Brandschutz (Feuerwehr)                                                                                    |

Diese Stellen haben die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Belange des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft. Das Vorhaben umfasst die in den Abschnitten I und II dieses Bescheides dargestellten Veränderungen (wesentlich) im Werk II und III.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind bzw. durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel ausgeschlossen werden können und der Verzicht auf die öffentliche Auslegung von der Antragstellerin beantragt worden ist.

Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, der Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der einschlägigen Gesetz- und Regelwerke ist folgendes festzuhalten:

### **Anlagenstandort**

Der Anlagenstandort der Westfleisch Erkenschwick GmbH befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet der Stadt Oer-Erkenschwick im Gewerbegebiet „Hübelkamp“ und ist durch die bestehenden Nutzungen für Gewerbe und Verkehr bereits als vorbelastet einzustufen. Für die Flächen der Westfleisch Erkenschwick GmbH gelten die durch die Stadt Oer-Erkenschwick festgesetzten rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 10 „Industrie-/Werkstraße“ und der B-Plan Nr. 37 „Hübelkamp“ mit 1. Änderung.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb des von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Eingriffe in Natur, Landschaftsschutz, Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Der Anlagenstandort liegt auch außerhalb des Einwirkungsbereiches des 6 km vom Antragsgrundstück entfernten FFH-Gebiets (DE-4309-301 „Die Burg“) mit Gebietstyp Natura 2000.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schlachthanlage überschreitet den Schwellenwert ab 50 t Lebendgewicht je Tag und ist deshalb der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, so dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen summarisch zu prüfen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beim vorliegenden Vorhaben erforderliche allgemeine Vorprüfung kann die UVP-Pflicht nur dann begründen, wenn durch das Vorhaben und seine Merkmale sich aufgrund der Kriterien nach Anhang 3 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkungsbereich ergeben.

Insbesondere wurden die Schutzgüter Mensch, Wasser und Boden betrachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass von der Durchführung einer UVP abgesehen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen, Ausgabe Nr. 395/2019 vom 08.04.2019 sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht worden.

#### **Wasser und Abwasser:**

Das im Betrieb der Firma Westfleisch anfallende Prozessabwasser, Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser von verunreinigten Teilflächen des Betriebsgeländes wird der Betriebskläranlage zugeführt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden diese Bereiche nicht tangiert.

#### **Grundwasserverunreinigung:**

Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos (z.B. Havarie von Abwasserleitungen) für das Schutzgut Wasser hat im Einzelfall im Rahmen des AZB (Vorprüfung und Fortschreibung vom 27.02.19) ergeben, dass die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, regelmäßige Selbstüberwachung des Abwassersystems) dazu führen, dass Stoffeinträge zur Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen werden können.

#### **Abfälle und Tierische Nebenprodukte:**

Es treten keine neuen Abfallarten auf, so dass auch weiterhin die vorhandenen Entsorgungsweg genutzt werden können.

Boden:

Die erforderlichen Änderungen im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden auf bestehenden Gebäuden auf dem Anlagengelände realisiert. Es werden keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Somit finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Boden oder in grundwasserführende Bereiche statt. Eine Prüfung des Verschmutzungsrisikos für das Schutzgut Boden hat im Einzelfall im Rahmen des AZB (Vorprüfung und Fortschreibung vom 27.02.19) ergeben, dass die betrieblichen bzw. technischen Vorkehrungen (z. B. sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Selbstüberwachung des Abwassersystems) dazu führen, dass Stoffeinträge in den Boden ausgeschlossen werden können.

### **Lärm und Geruchssituation**

Lärmemissionen

Durch die geplanten Änderungen der Kälteanlagen ergeben sich gegenüber der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung zum genehmigten Erweiterungsvorhaben keine Änderungen der relevanten Beurteilungspegel der Geräuschzusatz- und Geräuschgesamtbelastung.

Lediglich am IO 12 erhöht sich der Beurteilungspegel sowohl für die Geräuschzusatzbelastung, als auch für die Gesamtbelastung gegenüber der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung um 1 dB. Der zulässige Immissionsrichtwert wird aber immer noch durch den errechneten Beurteilungspegel der Geräuschgesamtbelastung um mehr als 4 dB unterschritten.

Geruchsemissionen:

Mit den geplanten Änderungen sind keine Geruchsemissionen verbunden.

Wasserdampfemissionen der NH<sub>3</sub>-Anlagen:

Geringfügige Wasserdampfemissionen resultieren aus dem Betrieb der NH<sub>3</sub>-Kälteanlage. Hinsichtlich eines sicheren hygienegerechten Betriebs der Verdunstungskühlanlage, insbesondere vor dem Hintergrund der Legionellen-Thematik, werden bereits im derzeitigen Betrieb die Verdunstungskühler gemäß den Anforderungen der 42. BImSchV in Verbindung mit der VDI 2047, Blatt 2 betrieben.

### **Ammoniak-Kälteanlagen:**

Die Mengenschwelle nach Spalte 4, Anhang I der StörfallV für gefährliche Stoffe beträgt 50.000 kg und ist niedriger als die entsprechende Mengenschwelle i.S. der StörfallV sodass die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV unterliegt.

Die Änderungen an den Ammoniak-Kälteanlagen im Werk II und III werden gutachterlich durch das Ing.-Büro IKET begleitet.

Die Sicherheit der Kälteanlagen ist gewährleistet, da ein sicherer Einschluss des in einem geschlossenen Kreislauf befindlichen Ammoniaks gegeben ist. Der Unfallgefahr am Standort wird mit zahlreichen Maßnahmen vorgebeugt. Die Anlagensicherheit wird gewährleistet durch regelmäßige, organisierte Inspektion und Wartung der Anlagentechnik.

Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen werden die Anlagenteile bei festgestellten Gefährdungen umgehend optimiert.

Es besteht ein mit der Feuerwehr abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Brandschutz und hinreichende Löschwasserrückhaltung sind gewährleistet.

Um die Sicherheitstechnik der Ammoniak-Kälteanlagen insgesamt sowie vor Inbetriebnahme zu gewährleisten ist durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid geregelt, dass vor Inbetriebnahme der optimierten Kälteanlagen eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen hat und dass alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlagen durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen sind.

### **Ergebnis der Prüfung**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **VIII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag



**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

## **Anhang I**

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0006/19/7.2.1 vom 16. Mai 2019

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Ordner 1**

|                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| Anschreiben an die Behörde                                 | 2 Blatt  |
| 1 Anlagenverzeichnis                                       | 2 Blatt  |
| 2 Antrag                                                   |          |
| 2.1 Formular 1 Blatt 1-3                                   | 11 Blatt |
| 3 Standortkarten und Plänen                                |          |
| 3.1 Topographische Karte                                   | 1 Blatt  |
| 4.1 Liegenschaftskarte                                     | 1 Blatt  |
| 3.3 Flächennutzungsplan                                    | 1 Blatt  |
| 3.4 Bebauungsplan                                          |          |
| 3.5 Werklageplan                                           | 1 Blatt  |
| 4 Angaben zum Standort der Anlage                          | 8 Blatt  |
| 5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung                      | 17 Blatt |
| 6 Formulare 2-8                                            |          |
| 6.1 Formular 2                                             | 3 Blatt  |
| 6.2 Formular 3, Blatt 1 und 2                              | 30 Blatt |
| 6.3 Formular 4, Blatt 1 bis 3                              | 56 Blatt |
| 6.4 Formular 5                                             | 1 Blatt  |
| 6.5 Formular 6, Blatt 1 und 2                              | 4 Blatt  |
| 6.6.1 Formular 7                                           | 1 Blatt  |
| 6.7 Formular 8.4                                           | 4 Blatt  |
| 7 Zeichnungen                                              |          |
| 7.1 Übersichtsplan mit Betriebszeiten und Emissionsquellen | 1 Blatt  |
| 7.2 Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Änderungen        | 1 Blatt  |
| 7.3 Stoffstromfließbild                                    | 1 Blatt  |

---

|       |                                                                                                 |          |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 7.4   | Grundriss (EG/Dach) – Umbau TK-Lager                                                            | 2 Blatt  |
| 8     | Angaben zu den Schutzmaßnahmen                                                                  | 9 Blatt  |
| 8.1   | Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen                                             |          |
| 8.2   | Maßnahmen zum Arbeitsschutz                                                                     |          |
| 8.3   | Maßnahmen zur Anlagensicherheit                                                                 |          |
| 8.4   | Maßnahmen zum Brandschutz                                                                       |          |
| 8.4.1 | Brandschutzkonzept 18-2372B Index A vom 07.05.2019 Anbau Kältemaschinenraum an BT 2.4 TK-Lager  |          |
| 8.5   | Maßnahmen bei Betriebseinstellung                                                               |          |
| 9     | Angaben zur Wasser-/Abfallwirtschaft, zu den Abfällen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 5 Blatt  |
| 9.1   | Angaben zur Waser- und Abfallwirtschaft                                                         |          |
| 9.2   | Angaben zu Abfällen                                                                             |          |
| 9.3   | Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                               |          |
| 10    | Energieeffizienz                                                                                | 2 Blatt  |
| 11    | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPg)                                                    | 43 Blatt |
| 12    | Schalltechnisches Fachgutachten                                                                 | 11 Blatt |
| 13    | Prüfung der Planunterlagen der neuen NH <sub>3</sub> -Kälteanlage                               | 18 Blatt |
| 14    | Ausgangszustandsbericht                                                                         | 8 Blatt  |

### **Zitierte Vorschriften**

|                       |                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVerwGebO NRW         | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung |
| AwsV                  | Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, in der zurzeit gültigen Fassung                                                                                                |
| BImSchG               | Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der zurzeit gültigen Fassung                                                                                                                         |
| 4. BimSchV            | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.                                                                                                       |
| 9. BimSchV            | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), - in der zurzeit gültigen Fassung                                                                          |
| 12.BImSchV.           | Störfall-Verordnung                                                                                                                                                                    |
| 42.BImSchV.           | Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider                                                                                                                  |
| BauO NRW              | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zurzeit gültigen Fassung.                                                     |
| BetriebssicherheitsV. | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, in der zurzeit gültigen Fassung.                                                               |
| BVT-Merkblatt         | Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003                                                                                                 |
| GebG NRW              | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung                                                                                             |
| LOG                   | Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung                                                                        |
| LWG NRW               | Landeswassergesetz NRW, in der zurzeit gültigen Fassung.                                                                                                                               |



|                |                                                                                                                                                                                      |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TA Lärm        | Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung – GewO Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, in der zurzeit gültigen Fassung |
| TRAS 110       | Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.                                                                                       |
| TRwS           | Technische Regel wassergefährdender Stoffe                                                                                                                                           |
| UVPg NRW       | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung                                                                          |
| VDI 2047 Bl. 2 | Hygiene bei Rückkühlwerken, in der zurzeit gültigen Fassung.                                                                                                                         |
| WHG            | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts                                                                                                                                               |
| ZustVU         | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S.155 / SGV. NRW. 282, in der zurzeit gültigen Fassung                                            |

**Anlage 1: Flur u. Flurstücke**

| Gemeinde Oer-Erkenschwick  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Gemarkung Oer-Erkenschwick |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Flur 73, 74, 76      Rahmenkarte: 8822.9       |
| Flur                       | Flurstück                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Eigentümer                                     |
| 73                         | 100, 156, 206, 207, 225, 226, 236, 237, 238, 247, 254, 257, 265, 303, 316, 317, 318, 329, 330, 332, 437, 442, 445, 448, 450, 452, 453, 456, 459, 461, 463, 465, 466                                                                                                                                             | Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick |
| 74                         | 37, 38, 39, 46, 72, 76, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, | Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick |

|    |                                                                                                                                                                                    |                                                    |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
|    | 166, 167, 168, 170, 182, 184,<br>185, 186 ,188, 189, 190, 191,<br>192, 193, 194, 195, 196, 197,<br>198, 199, 200, 201, 202, 203,<br>205, 207, 208, 209, 210, 211,<br>212, 213, 214 |                                                    |
| 76 | 45, 58, 59, 75, 76, 77                                                                                                                                                             | Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-<br>Erkenschwick |